

Kumulierung beim Arzttarif in Sachwaltersachen (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist nicht rein formell danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält oder in wie viele Fragestellungen der Sachverständige den Auftrag zerlegt, sondern zu wie vielen selbständigen Themenbereichen der Sachverständige nach dem ihm erteilten Auftrag gutachterliche Aussagen zu machen hat. Ein selbständiger Themenkreis liegt nur dann vor, wenn seine umfassende gutachterliche Erörterung gegenüber den anderen zu honorierenden Themenkreisen von anderen Prämissen abhängig ist und ein gewisses Ausmaß an Sachverständigentätigkeit erfordert.
2. Für eine Kumulierung der Tarifansätze müssen die Gerichtsaufträge der Sache nach getrennte, wenngleich dieselbe Person betreffende, gezielte Fachkenntnisse erfordernde Fragenkomplexe bei indizierter zusätzlicher Befundaufnahme umfassen. Mehrere gesondert zu honorierende Gutachten liegen vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage die weiteren nicht vom Richter selbst gelöst werden können.
3. Im Sachwalterschaftsverfahren sind grundsätzlich nur zwei Themenkomplexe zu beurteilen, einerseits ob der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leidet oder geistig behindert ist und andererseits ob er in der Lage ist, seine Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich zu besorgen.
4. Sind die Voraussetzungen für eine Kumulierung der Ansätze des § 43 Abs 1 GebAG gegeben, so sind diese Ansätze dem Sachverständigen ungekürzt mehrfach zuzusprechen. Im zu beurteilenden Fall gebührt dem Sachverständigen zweifach der Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG in voller Höhe.

LG Feldkirch vom 13. September 2010, 1 R 260/10

Im Zuge des Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters für den Betroffenen wurde Dr. N. N. vom Erstgericht zum Sachverständigen bestellt. Er wurde beauftragt, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

1. Ob und in welchem Ausmaß liegt bei der betroffenen Person eine psychische Krankheit oder eine geistige Behinderung vor?
2. Ob und inwiefern ist die betroffene Person aufgrund ihrer geistigen und psychischen Behinderung allenfalls nicht in

der Lage, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen? Welche Angelegenheiten können demzufolge nicht von der betroffenen Person selbst erledigt werden?

3. Ist zum Schutz der betroffenen Person eine gerichtliche Anordnung erforderlich, dass sie nur mündlich vor Gericht oder vor dem Notar testieren kann?

4. Ist die betroffene Person aufgrund ihres Gesundheitszustandes gänzlich unfähig, der mündlichen Verhandlung zu folgen oder ist ihr Wohl bei der Anwesenheit in der Verhandlung gefährdet?

Der Sachverständige erstattete auftragsgemäß ein schriftliches Gutachten und beantwortete alle an ihn gerichteten Fragen.

Für seine Bemühungen machte der Sachverständige Gebühren in der Höhe von insgesamt € 659,90 geltend, wobei er für jede der vier Fragestellungen für Mühewaltung € 116,20 unter Hinweis auf § 43 GebAG verzeichnete.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt € 572,75. Eine ausdrückliche Abweisung des Mehrbegehrens (von € 87,15) unterblieb.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass dem Sachverständigen für die Beantwortung der 2. bis 4. Frage in (analoger) Anwendung des § 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG (nur) drei Viertel der verzeichneten Gebühr für Mühewaltung gebühre, sohin anstelle von je € 116,20 lediglich € 87,15.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Revisorin beim Landesgericht Feldkirch insoweit, als das Erstgericht den Gebührenansatz von € 116,20 viermal berücksichtigte. Dem Sachverständigen stehe dieser Gebührenansatz nur einmal zu, nämlich für die Beantwortung der ersten Frage, während für die weiteren drei Fragen jeweils eine Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG in Höhe von € 39,70 berechtigt sei. Seinen Beschluss habe das Erstgericht zu Unrecht auf § 49 Abs 3 GebAG gestützt; nach der Rechtsprechung komme die Heranziehung dieser Bestimmung nur dann in Betracht, wenn Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen stammten. Beantragt wird die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahin, dass das (gemeint: ein weiteres) nicht gerechtfertigte Mehrbegehren des Sachverständigen von € 142,35 abgewiesen werden möge.

Inhaltlich (und rechnerisch) ist dem Rekurs zu entnehmen, dass die Revisorin dem Sachverständigen insgesamt eine Gebühr von € 430,30 zubilligt, und die Abweisung des gesamten darüber hinausgehenden Mehrbegehrens von € 229,50 anstrebt, wobei sich der letztgenannte Betrag aus

dem vom Erstgericht abgewiesenen von € 87,15 und dem im Rekurs bekämpften von € 142,35 zusammensetzt.

Der Sachverständige Dr. N. N. bestreitet in seiner noch während der („eigenen“) Rekursfrist erstatteten Rekursbeantwortung das Vorliegen eines Rekursgrundes und bringt vor, er halte seine Honorarnote über € 659,90 zur Gänze aufrecht, weil das Erstgericht zu Unrecht eine Kürzung der kumulierten Gebührensätze vorgenommen habe.

Inhaltlich ist dieses Vorbringen als Rekurs gegen den abweisenden Teil des Beschlusses vom 12. 7. 2010 zu werten, wobei der erkennbare Rekursantrag lautet, den angefochtenen Beschluss im Sinne eines Zuspruchs der gesamten verzeichneten Gebühren abzuändern.

Auf eine Rekursbeantwortung hat die Revisorin verzichtet. Dem Rekurs der Revisorin kommt Berechtigung zu. Hingegen ist der Rekurs des Sachverständigen nicht begründet. In der Rechtsprechung wird die Frage der mehrfachen Berücksichtigung (Kumulierung) der Gebührenansätze des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG unterschiedlich gehandhabt, wobei der weit überwiegende Teil der Judikatur eine solche Kumulierung zulässt (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, E 60 ff zu § 43 GebAG; *Feil*, GebAG⁵, Rz 8 ff zu § 43 GebAG; SV 2002/1, 32; SV 2003/1, 42; OLG Linz 2 R 216/08k ua). Überwiegend wird auch vertreten, dass jede neurologische und psychiatrische Fachuntersuchung jeweils mit den in § 43 Abs 1 Z 1 lit d oder lit e GebAG genannten Sätzen zu honorieren ist (*Krammer/Schmidt*, aaO; EF 118.545).

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige sowohl einen psychiatrischen als auch einen neurologischen Befund erhoben, wobei die Notwendigkeit der Befunderhebung nicht in Frage steht. Ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist nicht rein formell danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält bzw in wie viele Fragestellungen der Sachverständige den Auftrag zerlegt; maßgeblich ist vielmehr, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrages gutachterliche Aussagen zu machen hat. Jeder Gutachtensauftrag kann nämlich so formuliert werden, dass er entweder aus einem längeren Fragesatz besteht oder in mehrere kurze Teilfragen zerlegt wird (EF 118.547, 118.548). Von einem selbständigen Themenkreis kann nur dann die Rede sein, wenn dessen umfassende gutachterliche Erörterung einerseits gegenüber den anderen zu honorierenden Themenkreisen von anderen Prämissen abhängig ist und andererseits ein gewisses Ausmaß an Sachverständigentätigkeit erfordert (EF 118.549). Eine Kumulierung der Tarifansätze nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG ist nur dann vertretbar, wenn die an die medizinischen Sachverständigen gerichteten Gutachtensaufträge der Sache nach als getrennte, wenngleich dieselbe untersuchte Person betreffende, spezielle Fachkenntnisse erfordernde Fragenkomplexe angesehen werden können, die analog zu § 49 GebAG eine mehrfache Entlohnung bei in-

dizierter zusätzlicher Befundaufnahme rechtfertigen. Hat ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen gutachterlich zu beantworten, so liegen dann mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, E 63 und 64 zu § 43 GebAG).

In diesem Sinne vertritt das Rekursgericht den Standpunkt, dass im Sachwalterschaftsverfahren grundsätzlich (nur) zwei Themenkomplexe zu beurteilen sind, und zwar einerseits, ob der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leidet oder geistig behindert ist, und andererseits, ob er in der Lage ist, seine Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich zu besorgen. Alle anderen – hier vom Erstgericht an den Sachverständigen gestellten – Fragen hängen inhaltlich mit diesen Themenkreisen zusammen und erfordern keine weitere Befundaufnahme im Sinne der obigen Ausführungen.

Sind die Voraussetzungen für eine Kumulierung der Gebührenansätze des § 43 Abs 1 GebAG gegeben, so sind diese Ansätze dem Sachverständigen ungekürzt mehrfach zuzusprechen (SV 2010, 42; SV 2009, 94; RIS-Justiz RS0000081; LG Feldkirch 2 R 100/10y). Die analoge Heranziehung des § 49 Abs 3 GebAG hat der Oberste Gerichtshof ausdrücklich abgelehnt (11 Os 2/10v).

Daraus folgt, dass dem Sachverständigen im hier zu beurteilenden Fall der Tarifansatz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG von € 116,20 nur zweifach – und nicht wie verzeichnet vierfach –, allerdings in voller Höhe zusteht. Auf dieser Basis beträgt

die Mühewaltungsgebühr insgesamt	€ 232,40
und nach Hinzurechnung der weiteren nicht strittigen Positionen von zusammen	€ 195,10
in Summe	€ 427,50.

Da die Revisorin dem Sachverständigen in ihrem Rechtsmittel eine Gesamtgebühr von € 430,40 zugesteht, ist ihrem Rekurs Folge zu geben und der angefochtene Beschluss dahin abzuändern, dass die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für sein Gutachten mit € 430,40 bestimmt und das Mehrbegehren von € 229,50 abgewiesen wird.

Unter den genannten Voraussetzungen muss das Rechtsmittel des Sachverständigen erfolglos bleiben.

Die Erlassung der Auszahlungsanordnung bleibt dem Erstgericht überlassen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 62 Abs 2 Z 3 AußStrG jedenfalls unzulässig.